

AMTSBLATT

für die Gemeinde Grünheide (Mark)

mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

2. Jahrgang / Nr. 03/04

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 05.06.2004

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
 <u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Ortsteil Grünheide (Mark)</u>	
• Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen am Peetzsee“ OT Grünheide (Mark)	2 - 3
II. <u>Ortsteil Hangelsberg</u>	
• Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09 „Wohnanlage Berliner Damm 6-8“ OT Hangelsberg	4 - 5
 <u>B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-</u>	
III. <u>Information des Deutschen Familienverbandes</u>	
• Zuschüsse für die Familienferien	6
IV. <u>Information des Wasserverbandes Strausberg – Erkner</u>	
• Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen des Wasserbandes Strausberg-Erkner (WSE)	6
V. <u>Information des Ordnungsamtes</u>	
• Abbrennen von kleinen Holzfeuern im Freien	7

I.

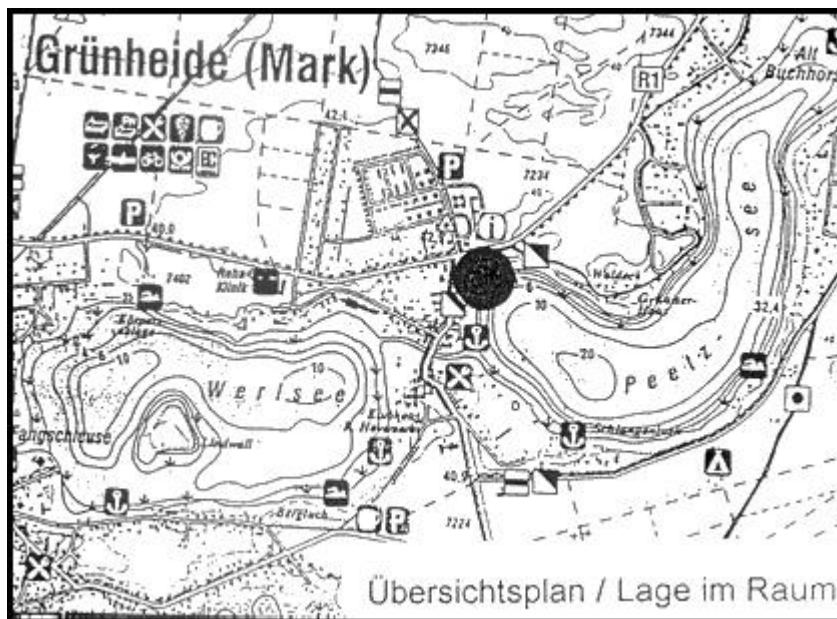
Ortsteil Grünheide (Mark)

- **Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
"Wohnen am Peetzsee" OT Grünheide (Mark)**

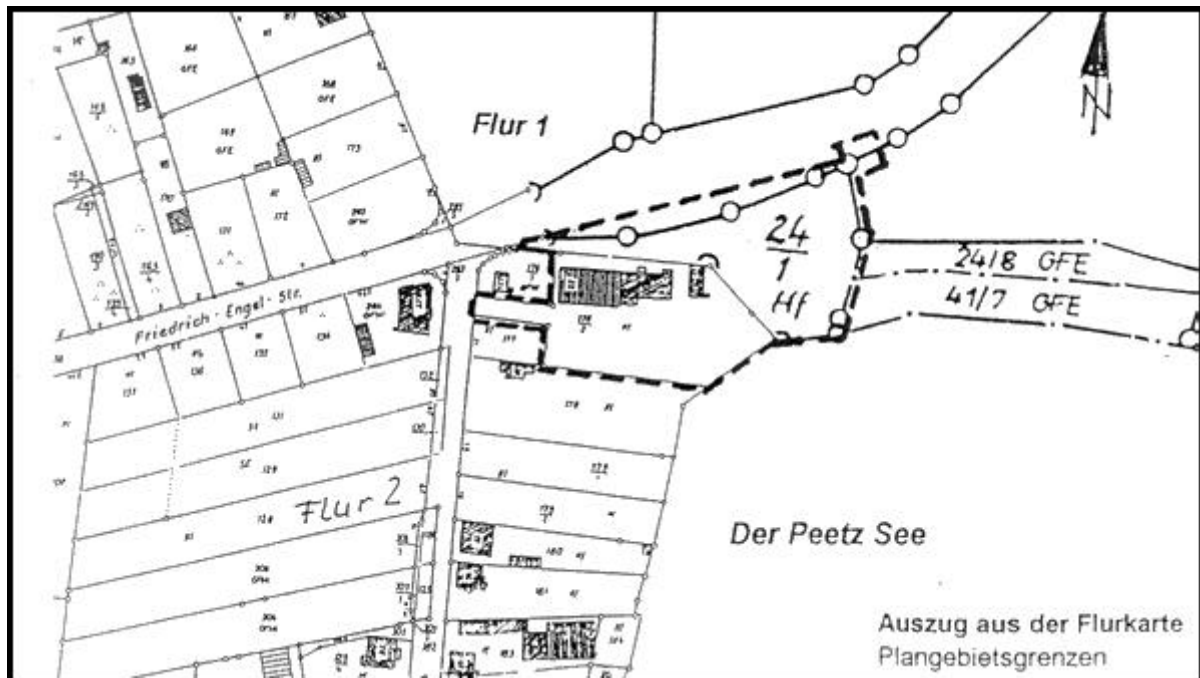
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnen am Peetzsee", bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Der mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.12.2003 erteilten Maßgabe und Nebenbestimmung wurde mit Beitrittsbeschuß 02/01/04 der Gemeindevertretung am 11.02.2004 entsprochen und von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen am Peetzsee" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht -Plangebiet-



Geltungsbereich der Satzung:



Jedermann kann während der öffentlichen Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

vom Tage der Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark) -Bauamt-, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) in die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen am Peetzsee" einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grünheide (Mark), den 07.05.2004

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

II.

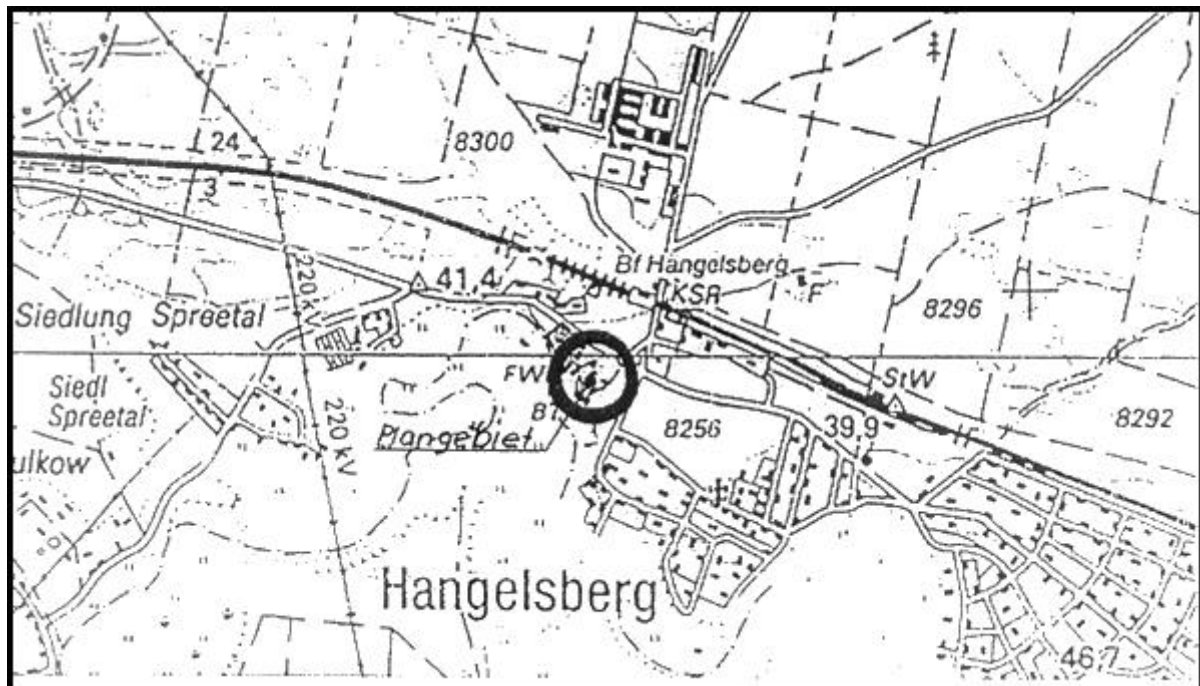
Ortsteil Hangelsberg

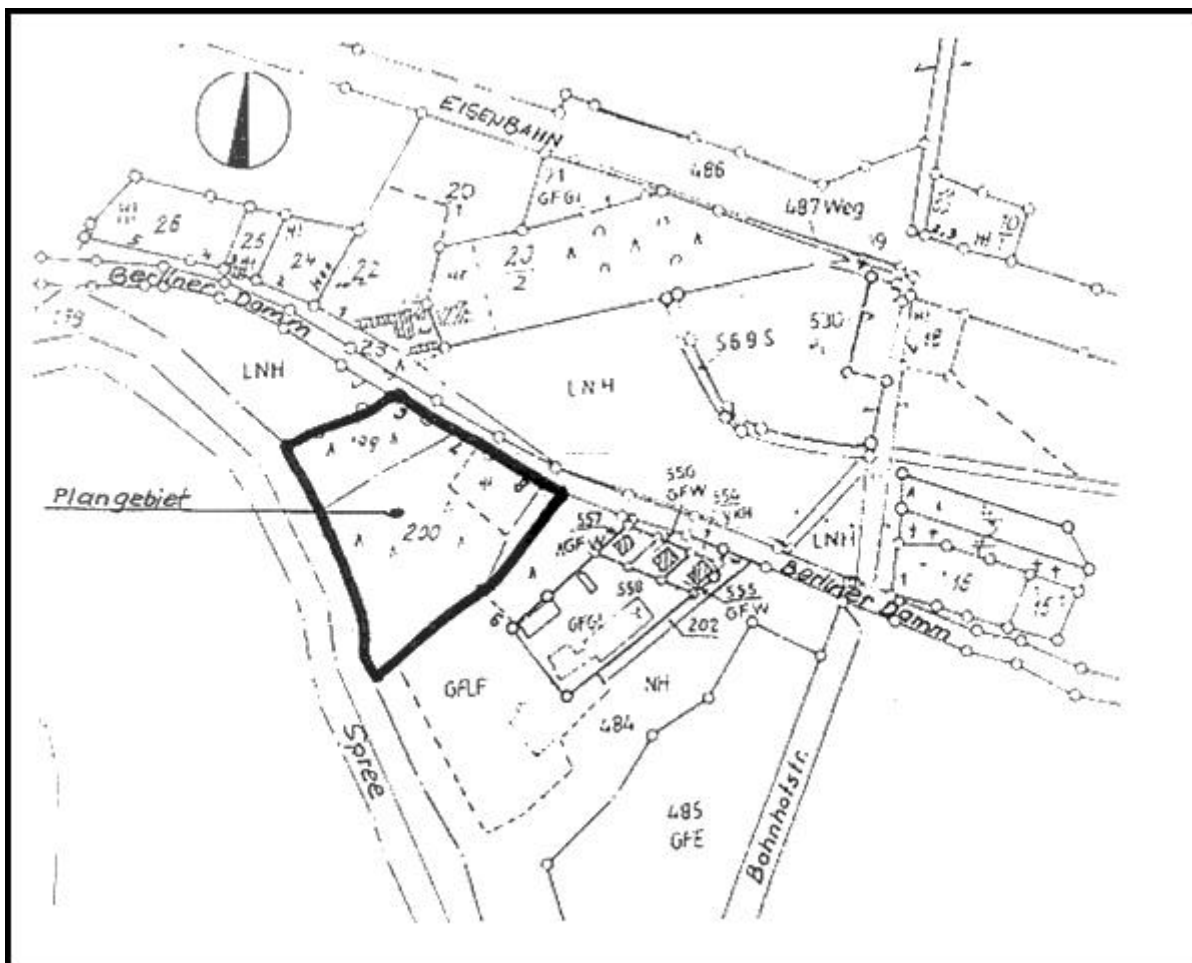
- **Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09
„Wohnanlage Berliner Damm 6-8“ OT Hangelsberg**

Die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Hangelsberg, jetzt Ortsteil der Gemeinde Grünheide (Mark), hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.03.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09 "Wohnanlage Berliner Damm 6-8", bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Die mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.05.2003 erteilten Hinweise wurden berücksichtigt und der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2003 angezeigt. Der mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.10.2003 erhobene Rechtsmangel (redaktionelle Änderungen auf der Planzeichnung) wurde behoben. Eine weitere Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist entbehrlich.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.09 "Wohnanlage Berliner Damm 6-8" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich der Satzung:





Jedermann kann während der öffentlichen Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

vom Tage der Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark) -Bauamt-, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) in die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09 "Wohnanlage Berliner Damm 6-8" einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grünheide (Mark), den 07.05.2004

Christiani
Bürgermeister

(Siegel)

III.

Information des Deutschen Familienverbandes

• **Zuschüsse für die Familienferien**

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2004 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.** Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Außerdem bieten wir sehr preisgünstig zwei Ferienlagerdurchgänge für Kinder ab 9 Jahren in Polen an. Die Termine werden vom **03.07.-17.07.04** und vom **17.07.-31.07.04** sein. Preis pro Kind incl. Vollverpflegung und Betreuung ab **195,00 €.**

Weitere Informationen und die Zustellung von Unterlagen erfolgen durch den Deutschen Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V., Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow
Tel.: 033207 / 70891, Fax: 033207 / 70893, eMail: DFV-BRB@t-online.de

Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer

IV.

Information des Wasserverbandes Strausberg – Erkner

• **Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)**

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland wurden folgende Satzungen veröffentlicht:

Verbandssatzung vom 14.06.2000	Amtsblatt Nr. 55/00
Änderung der Verbandssatzung v. 11.10.2000	Amtsblatt Nr. 58/00
Feststellungsbescheid für den WSE v. 11.12.2000	Amtsblatt Nr. 01/01
2. Änderung der Verbandssatzung v. 26.03.2001	Amtsblatt Nr. 04/01
3. Änderung der Verbandssatzung v. 27.03.2002	Amtsblatt Nr. 02/02
4. Änderung der Verbandssatzung v. 27.03.2002	Amtsblatt Nr. 02/02
5. Änderung der Verbandssatzung v. 19.03.2003	Amtsblatt Nr. 03/03
6. Änderung der Verbandssatzung v. 19.03.2003	Amtsblatt Nr. 03/03

V.

Information des Ordnungsamtes

• **Abbrennen von kleinen Holzfeuern im Freien**

Das Entfachen von offenen Feuern im Freien (Holzfeuer) ist vorher bei der Gemeinde Grünheide (Mark), - Ordnungsamt -, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark), Telefon-Nr. (03362) 58 55 19 anzuzeigen.

Folgende Regeln sind einzuhalten:

- es darf nur naturl belassenes und trockenes Holz verwendet werden, Abfälle gehören nicht ins Holzfeuer
- die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
- es ist sicherzustellen, dass brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind, nicht durch Flammen, Wärmestrahlung, Glut oder Funkenflug entzündet werden
- durch den Rauch dürfen weder Anwohner, noch Benutzer öffentlicher Straßen und Anlagen belästigt werden
- die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen:
 - 20m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden ist ein Abstand von 10m einzuhalten (beachten von Windstärke, Windrichtung und Funkenflug)
 - Anlegen eines mindestens 0,5m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht endzündlichem Bewuchs
- bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen bzw. vollständiges Ablöschen der Glutreste
- ständige Aufsicht über das Feuer durch eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist
- Bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)

Offene Feuer dürfen nicht entfacht werden:

- bei lang anhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandwarnstufe 3)
- ab Windstärke 4, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste)

Impressum:

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Gemeinde Grünheide (Mark)

-Der Bürgermeister-

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.gemeinde-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus

in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

Druck:

format gGmbH

-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-

Lindenstraße 46

15517 Fürstenwalde